

Jugendordnung

Turnverein Winterlingen 1896 e.V.



Im Rahmen der Satzung des Turnvereins Winterlingen und in Erfüllung des nach § 10 der Satzung gegebenen Auftrages verabschiedete die Jugendvollversammlung im Jahr 1992 die nachstehende Jugendordnung. Sie behält nach redaktioneller Überarbeitung im **März 2024** weiterhin ihre Gültigkeit.

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website vornehmlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.“

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen **Mitglieder** bilden die Vereinsjugend im Turnverein Winterlingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.
- 2.2 Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wett-kampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.
- 2.3 Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

- 3.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- 3.2 Sie tritt **spätestens alle 2 Jahre** zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss.
Dieser besteht aus:
- dem oder der Vereinsjugendleiter/ in,
 - dem oder der Vereinsjugendsprecher/ in **und**
 - weiteren **Mitgliedern aus allen Abteilungen**.
- 3.3 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 3.4 Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das **30. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
- 3.5 Bei Abstimmungen und Wahlen sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

§ 4 Jugendausschuss

- 4.1 Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher sind stimmberechtigte Mitglieder im Gesamtvorstand des Turnvereins Winterlingen und vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen.
- 4.2 Der Vereinsjugendleiter leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant wird.

§ 5 Jugendkasse

- 5.1 Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 5.2 Die Jugendkasse wird vom Referenten „Finanzen“ des Gesamtvorstands geführt.
- 5.3 Die Kassenführung wird vom Referenten „Finanzen“ des Vereins oder vom Vorstand regelmäßig geprüft.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

- 6.1 Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
- 6.2 Das Gleiche gilt für Änderungen.
- 6.3 Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Beschluss des Gesamtvorstands vom 11.03.2024